

Präsidiumsbeschluss

Geschäftsverteilung ab dem 23.04.2019

Das Präsidium des Sozialgerichts Kiel hat nach Anhörung des Ausschusses der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter (§ 23 Abs. 2 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz - SGG) und nach Anhörung der von der Änderung betroffenen Richter/innen unter Mitwirkung von

Direktor des Sozialgerichts
Richterin am Sozialgericht
Richterin am Sozialgericht
Richter am Sozialgericht
Richterin am Sozialgericht

am 17.04.2019

beschlossen:

**Wegen des Beginns der Elternzeit des Richters am Sozialgericht
23.04.2019 folgender Geschäftsverteilungsplan:**

gilt ab dem

I. Grundsätzliche Verteilung

1. Kammer

Vorsitz:
Direktor des Sozialgerichts

Vertretung: D. Vorsitzende
der 27. Kammer

1. Die Streitverfahren aus der Rentenversicherung (**R**),
2. Streitigkeiten um Überbrückungsgeld nach der Satzung der Seemannskasse (**R**)
3. Die Streitverfahren aus der Zusatz- und Sonderversorgung der neuen Bundesländer (**RS**)

jeweils mit den Endziffern 1, 3 und 5

2. Kammer

Vorsitz:
Richterin am Sozialgericht

Vertretung: D. Vorsitzende
der 16. Kammer

Angelegenheiten des Vertragsarztrechts und der
Vertragsärzte sowie der Psychotherapeuten (**KA**)

- mit den Endziffern 1, 3, 7, 8 und 9

Vorsitz:
Richterin am Sozialgericht

3. Kammer

Vertretung: D. Vorsitzende
der 22. Kammer

1. Die Streitverfahren aus der Krankenversicherung und dem Lohn- bzw. Entgeltfortzahlungsgesetz.
Die Streitverfahren, welche nur die Versicherungspflicht, Versicherungsberechtigung oder die Beitragseinziehung betreffen, sofern es sich um die Zugehörigkeit zu mehreren Versicherungsträgern zugleich handelt.
Die Streitverfahren in Angelegenheiten des Gesetzes über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten (**KR**)
 - mit der Endziffer 4
 - mit der Endziffer 1, soweit sie bis zum 30.09.2018 eingegangen sind
2. Die Streitverfahren aus der gesetzlichen Unfallversicherung (**U**)
 - mit den Endziffern 1, 3, 5, 7 und 9
3. Die Streitigkeiten in Anfrageverfahren nach § 7a SGB IV sowie in Prüfungsverfahren nach §§ 28p und 28q SGB IV (**BA**)
 - mit der Endziffer 4
 - mit der Endziffer 1, soweit sie bis zum 30.09.2018 eingegangen sind

4. Kammer

Vorsitz:
Richterin am Sozialgericht

Vertretung: D. Vorsitzende
der 22. Kammer

1. Die Streitverfahren aus dem Gesetz über die Altershilfe bzw. Alterssicherung für Landwirte (einschließlich Zusatzversorgung) (**LW**)
2. Die Streitverfahren nach § 13 Bundeserziehungsgeldgesetz bzw. § 13 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (**EG**)
3. Die Streitverfahren aus dem Bundeskindergeldgesetz - BKGG, ohne Streitigkeiten nach §§ 6a und 6 b BKGG (**KG**)
4. Die Streitverfahren aus dem Bundeskindergeldgesetz nach §§ 6a und 6b BKGG (**BK**)
5. Die Streitverfahren aus dem Entwicklungshelfergesetz (**EH**)

5. Kammer

Vorsitz:
Richterin am Sozialgericht

Vertretung: D. Vorsitzende
der 16. Kammer

Die Streitverfahren aus der gesetzlichen Unfallversicherung (**U**)

- mit den Endziffern 0, 2, 4, 6, 8

6. Kammer

Vorsitz:
Richter am Sozialgericht

Vertretung: D. Vorsitzende
der 9. Kammer

Die Streitverfahren aus der Arbeitslosenversicherung und den übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit - ohne Kindergeldsachen - (**AL**),

- mit den Endziffern 2, 4, 6, 8, 0

7. Kammer

Vorsitz:
Richterin am Sozialgericht

Vertretung: D. Vorsitzende
der 39. Kammer

1. Die Streitverfahren aus der Rentenversicherung (**R**),
2. Streitigkeiten um Überbrückungsgeld nach der Satzung der Seemannskasse (**R**)
3. Die Streitverfahren aus der Zusatz- und Sonderversorgung der neuen Bundesländer (**RS**)

jeweils mit den Endziffern 2, 6, 9

8. Kammer

Vorsitz:
Richterin am Sozialgericht

Vertretung: D. Vorsitzende
der 16. Kammer

1. Die Streitverfahren aus der Krankenversicherung und dem Lohn- bzw. Entgeltfortzahlungsgesetz. Die Streitverfahren, welche nur die Versicherungspflicht, Versicherungsberechtigung oder die Beitragseinziehung betreffen, sofern es sich um die Zugehörigkeit zu mehreren Versicherungsträgern zugleich handelt. Die Streitverfahren in Angelegenheiten des Gesetzes über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten (**KR**)
 - mit den Endziffern 3 und 7, soweit sie ab dem 01.10.2018 eingegangen sind

2. Die Streitigkeiten in Anfrageverfahren nach § 7a SGB IV sowie in Prüfungsverfahren nach §§ 28p und 28q SGB IV (**BA**)
 - mit den Endziffern 3 und 7, soweit sie ab dem 01.10.2018 eingegangen sind

9. Kammer

Vorsitz:
Richterin am Sozialgericht

Vertretung: D. Vorsitzende
der 6. Kammer

Die Streitverfahren aus der Arbeitslosenversicherung und den übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit - ohne Kindergeldsachen - (**AL**),

- mit den Endziffern 1, 3, 5, 7, 9

10. Kammer

Vorsitz:
Richterin am Sozialgericht

Vertretung: D. Vorsitzende
der 6. Kammer

1. Die Streitverfahren aus der Krankenversicherung und dem Lohn- bzw. Entgeltfortzahlungsgesetz. Die Streitverfahren, welche nur die Versicherungspflicht, Versicherungsberechtigung oder die Beitragseinziehung betreffen, sofern es sich um die Zugehörigkeit zu mehreren Versicherungsträgern zugleich handelt. Die Streitverfahren in Angelegenheiten des Gesetzes über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten (**KR**)
 - mit der Endziffer 2,
 - mit den Endziffern 0 und 7, soweit sie bis zum 30.09.2018 eingegangen sind

2. Die Streitigkeiten in Anfrageverfahren nach § 7a SGB IV sowie in Prüfungsverfahren nach §§ 28p und 28q SGB IV (**BA**)
 - mit der Endziffer 2,
 - mit den Endziffern 0 und 7, soweit sie bis zum 30.09.2018 eingegangen sind

11. Kammer

Vorsitz:
Richterin am Sozialgericht

Vertretung: D. Vorsitzende
der 22. Kammer

1. Die Angelegenheiten, die keinem Rechtsgebiet zugeordnet werden können oder für die keine andere Kammer bestimmt ist (SV)
2. Allgemeines Register (AR) ohne weiteren Registerzusatz

12. Kammer

Vorsitz:
Richterin am Sozialgericht

Vertretung: D. Vorsitzende
der 25. Kammer

Güteverfahren nach V. des Geschäftsverteilungs-
plans (SF.....GR)

13. Kammer

Vorsitz:
Richterin am Sozialgericht

Vertretung: D. Vorsitzende
der 16. Kammer

Angelegenheiten des Vertragszahnarztrechts und
der Vertragszahnärzte (**KA**)

14. Kammer

Vorsitz:
Richter am Sozialgericht

Vertretung: D. Vorsitzende
der 9. Kammer

1. Die Streitverfahren aus der Krankenversicherung und dem Lohn- bzw. Entgeltfortzahlungsgesetz. Die Streitverfahren, welche nur die Versicherungspflicht, Versicherungsberechtigung oder die Beitragseinzahlung betreffen, sofern es sich um die Zugehörigkeit zu mehreren Versicherungsträgern zugleich handelt.
Die Streitverfahren in Angelegenheiten des Gesetzes über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten (**KR**)
 - mit der Endziffer 1, soweit sie ab dem 01.10.2018 eingegangen sind

2. Die Streitigkeiten in Antragsverfahren nach § 7a SGB IV sowie in Prüfungsverfahren nach §§ 28p und 28q SGB IV (**BA**)
 - mit der Endziffer 1, soweit sie ab dem 01.10.2018 eingegangen sind

15. Kammer

Vorsitz:
Richterin am Sozialgericht

Vertretung: D. Vorsitzende
der 22. Kammer

1. Die Streitverfahren aus dem Versorgungsrecht (**VK**)
2. Die Streitverfahren aus dem Infektionsschutzgesetz (**VJ**)
3. Die Streitverfahren aus dem Schwerbehindertenrecht (**SB**)
4. Die Streitverfahren aus dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (**VG**)
5. Die Streitverfahren aus dem Soldatenversorgungsgesetz (**VS**)
6. Blindengeld bzw. Blindenhilfe (**BL**)
7. Die Streitverfahren aus dem Häftlingshilfegesetz (**VH**)
8. Die Streitverfahren über die Entschädigung für ehemalige DDR-Bürger inf. med. Maßnahmen (**VM**)
9. Die Streitverfahren nach dem 1. und 2. Gesetz zur Bereinigung von SED-Unrecht (**VU**)

jeweils mit den Endziffern 5, 9 und 0

16. Kammer

Vorsitz:
Richterin am Sozialgericht

Vertretung: D. Vorsitzende
der 2. Kammer

1. Angelegenheiten des Vertragsarztrechts und der Vertragsärzte sowie der Psychotherapeuten (**KA**)
 - mit den Endziffern 2, 4, 5, 6, 0

2. Entscheidungen in den Angelegenheiten der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter nach den §§ 18, 21 und 22 SGG (**ERI**)

17. Kammer

Vorsitz:
Direktor des Sozialgerichts

Vertretung: D. Vorsitzende
der 27. Kammer

1. Die Streitverfahren aus der Rentenversicherung **(R)**,
2. Streitigkeiten um Überbrückungsgeld nach der Satzung der Seemannskasse **(R)**
3. Die Streitverfahren aus der Zusatz- und Sonderversorgung der neuen Bundesländer **(RS)**

jeweils mit den Endziffern 4, 7, 8 und 0

18. Kammer

Vorsitz:
Richterin am Sozialgericht

Vertretung: D. Vorsitzende der
2. Kammer

Die Streitverfahren aus der sozialen und der privaten Pflegeversicherung (P)

19. Kammer

Vorsitz:
Richter am Sozialgericht

Vertretung: D. Vorsitzende der
9. Kammer

1. Die Streitverfahren aus der Krankenversicherung und dem Lohn- bzw. Entgeltfortzahlungsgesetz.
Die Streitverfahren, welche nur die Versicherungspflicht, Versicherungsberechtigung oder die Beitragseinziehung betreffen, sofern es sich um die Zugehörigkeit zu mehreren Versicherungsträgern zugleich handelt.
Die Streitverfahren in Angelegenheiten Gesetzes über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten (**KR**)

- mit der Endziffer 6
- mit der Endziffer 9, soweit sie bis zum 30.09.2018 eingegangen sind

2.

Die Streitigkeiten in Anfrageverfahren nach § 7a SGB IV sowie in Prüfungsverfahren nach §§ 28p und 28q SGB IV (**BA**)

- mit der Endziffer 6
- mit der Endziffer 9, soweit sie bis zum 30.09.2018 eingegangen sind

20. Kammer

Vorsitz:
Richterin am Sozialgericht

Vertretung: D. Vorsitzende
der 2. Kammer

1. Die Streitverfahren aus dem Versorgungsrecht (**VK**)
2. Die Streitverfahren aus dem Infektionsschutzgesetz (**VJ**)
3. Die Streitverfahren aus dem Schwerbehindertenrecht (**SB**)
4. Die Streitverfahren aus dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (**VG**)
5. Die Streitverfahren aus dem Soldatenversorgungsgesetz (**VS**)
6. Blindengeld bzw. Blindenhilfe (**BL**)
7. Die Streitverfahren aus dem Häftlingshilfegesetz (**VH**)
8. Die Streitverfahren über die Entschädigung für ehemalige DDR-Bürger inf. med. Maßnahmen (**VM**)
9. Die Streitverfahren nach dem 1. und 2. Gesetz zur Bereinigung von SED-Unrecht (**VU**)

jeweils mit den Endziffern 1, 2, 3, 4, 6, 7 und 8

21. Kammer

Vorsitz:
Direktor des Sozialgerichts

Vertretung: D. Vorsitzende
der 27. Kammer

1. Erinnerungen (SF ... E) gegen
 - a) Gebührenfeststellungen der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle nach § 189 Abs. 2 SGG
 - b) Kostenfestsetzungsbeschlüsse nach § 197 Abs. 2 SGG und § 11 RVG
 - c) Festsetzungen von Kostenerstattung aus der Landeskasse an im Wege der Prozesskostenhilfe bestellte besondere Vertreter und Rechtsanwälte
 - d) Kostenansätze der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle nach § 197a SGG i.V.m. §§ 4, 5 GKG a.F. bzw. §§ 19, 66 GKG n.F.
- mit den Endziffern 1 bis 5, soweit sie bis zum 31.12.2017 eingegangen sind

22. Kammer

Vorsitz:
Richterin am Sozialgericht

Vertretung: D. Vorsitzende
der 3. Kammer

Angelegenheiten des Asylbewerberleistungsgesetzes und der Sozialhilfe (SO, AY)

- mit den Endziffern 1, 2, 4, 5, 7 und 9

23. Kammer

Vorsitz:
Richter am Sozialgericht

Vertretung: D. Vorsitzende
der 9. Kammer

1. Die Streitverfahren aus der Krankenversicherung und dem Lohn- bzw. Entgeltfortzahlungsgesetz. Die Streitverfahren, welche nur die Versicherungspflicht, Versicherungsberechtigung oder die Beitragseinzahlung betreffen, sofern es sich um die Zugehörigkeit zu mehreren Versicherungsträgern zugleich handelt.
Die Streitverfahren in Angelegenheiten des Gesetzes über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten (**KR**)
 - mit der Endziffer 9, soweit sie ab dem 01.10.2018 eingegangen sind

2. Die Streitigkeiten in Anfrageverfahren nach § 7a SGB IV sowie in Prüfungsverfahren nach §§ 28p und 28q SGB IV (**BA**)
 - mit der Endziffer 9, soweit sie ab dem 01.10.2018 eingegangen sind

24. Kammer

Vorsitz:
Richterin am Sozialgericht

Vertretung: D. Vorsitzende
der 39. Kammer

1. Die Streitverfahren aus der Krankenversicherung und dem Lohn- bzw. Entgeltfortzahlungsgesetz. Die Streitverfahren, welche nur die Versicherungspflicht, Versicherungsberechtigung oder die Beitragseinzahlung betreffen, sofern es sich um die Zugehörigkeit zu mehreren Versicherungsträgern zugleich handelt. Die Streitverfahren in Angelegenheiten des Gesetzes über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten (**KR**)
 - mit der Endziffer 0, soweit sie ab dem 01.10.2018 eingegangen sind
2. Die Streitigkeiten in Anfrageverfahren nach § 7a SGB IV sowie in Prüfungsverfahren nach §§ 28p und 28q SGB IV (**BA**)
 - mit der Endziffer 0, soweit sie ab dem 01.10.2018 eingegangen sind

25. Kammer

Vorsitz:
Richterin am Sozialgericht

Vertretung: D. Vorsitzende
der 12. Kammer

Güteverfahren nach V. des Geschäftsverteilungs-
plans (SF.....GR)

26. Kammer

Vorsitz:
Richterin am Sozialgericht

Vertretung: D. Vorsitzende
der 3. Kammer

Angelegenheiten des Asylbewerberleistungsgesetzes und der Sozialhilfe (SO, AY)

- mit den Endziffern 3, 6, 8 und 0

27. Kammer

Vorsitz:
Richter am Sozialgericht

Vertretung: D. Vorsitzende
der 3. Kammer

Angelegenheiten über die Ablehnung von Richtern gemäß § 60 Sozialgerichtsgesetz (SF ... AB), soweit das Ablehnungsgesuch gegenüber dem Vorsitzenden oder einem ehrenamtlichen Richter der 1., 17., 29. oder 45. Kammer gestellt wird

28. Kammer

Vorsitz:
Richterin am Sozialgericht

Vertretung: D. Vorsitzende
der 3. Kammer

Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitssuchende (AS)

- mit den Endziffern 02, 18, 56, 81 und 99, soweit sie ab dem 01.01.2012 eingegangen sind

29. Kammer

Vorsitz:
Direktor des Sozialgerichts

Vertretung: D. Vorsitzende
der 27. Kammer

Angelegenheiten über die Ablehnung von Richtern gemäß § 60 Sozialgerichtsgesetz (SF ... AB), soweit das Ablehnungsgesuch nicht gegenüber dem Vorsitzenden oder ehrenamtlichen Richtern der 1., 17., 29. oder 45. Kammer gestellt wird

30. Kammer

Vorsitz:
Richter am Sozialgericht

Vertretung: D. Vorsitzende
der 9. Kammer

Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitssuchende (AS)

- mit den Endziffern 7, 26, 37, 46, 67, 86 und 97

31. Kammer

Vorsitz:
Richterin am Sozialgericht

Vertretung: D. Vorsitzende
der 39. Kammer

Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitssuchende (AS)

- mit den Endziffern 01, 17, 21, 31, 41, 47, 51, 61, 71, 87 und 91

32. Kammer

Vorsitz:
Richterin am Sozialgericht

Vertretung: D. Vorsitzende
der 3. Kammer

Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitssuchende (AS)

- mit den Endziffern 22, 42, 62, 82, 94 und 95

33. Kammer

Vorsitz:
Richter am Sozialgericht

Vertretung: D. Vorsitzende
der 9. Kammer

Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitssuchende (AS)

- mit den Endziffern 12, 43, 63 und 93
- mit den Endziffern 03, 23 und 73, soweit sie bis zum 31.12.2015 eingegangen sind
- mit den Endziffern 33 und 53, soweit sie ab dem 01.01.2011 eingegangen sind

34. Kammer

Vorsitz:
Richter am Sozialgericht

Vertretung: D. Vorsitzende
der 9. Kammer

Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitssuchende (AS)

- mit den Endziffern 04, 14, 24 und 40
- mit den Endziffern 64 und 74, soweit sie ab dem 01.01.2011 eingegangen sind

35. Kammer

Vorsitz:
Richterin am Sozialgericht

Vertretung: D. Vorsitzende der
39. Kammer

Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitssuchende (AS)

- mit den Endziffern 15, 35, 55, 72 und 84
- mit den Endziffern 05, 25, 45, 65, 75 und 85, soweit sie bis zum 31.12.2015 eingegangen sind

36. Kammer

Vorsitz:
Richter am Sozialgericht

Vertretung: D. Vorsitzende
der 9. Kammer

Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitssuchende (AS)

- mit den Endziffern 06, 11, 36, 59, 66, 80 und 96
- mit der Endziffer 83, soweit sie ab dem 01.01.2012 eingegangen sind

37. Kammer

Vorsitz:
Richter am Sozialgericht

Vertretung: D. Vorsitzende
der 3. Kammer

Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitssuchende (AS)

- mit den Endziffern 08, 27, 34, 54, 77 und 98

38. Kammer

Vorsitz:
Richterin am Sozialgericht

Vertretung: D. Vorsitzende
der 16. Kammer

Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitssuchende (AS)

- mit den Endziffern 28, 38, 48, 58, 68, 78 und 88

39. Kammer

Vorsitz:
Richter am Sozialgericht

Vertretung: D. Vorsitzende
der 7. Kammer

Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitssuchende (AS)

- mit den Endziffern 09, 19, 29, 39, 49, 69, 79 und 89

40. Kammer

Vorsitz:
Richter am Sozialgericht

Vertretung: D. Vorsitzende
der 7. Kammer

Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitssuchende (AS)

- mit den Endziffern 00, 10, 20, 30, 50, 60, 70 und 90

41. Kammer

Vorsitz:
Richterin am Sozialgericht

Vertretung: D. Vorsitzende
der 3. Kammer

Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitssuchende (AS)

- mit den Endziffern 16, 32, 44, 52, 76, 92, soweit sie ab dem 01.01.2016 eingegangen sind

42. Kammer

Vorsitz:
Richter am Sozialgericht

Vertretung: D. Vorsitzende
der 9. Kammer

Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitssuchende (AS)

- mit den Endziffern 03, 13, 23, 57 und 73, soweit sie ab dem 01.01.2016 eingegangen sind

43. Kammer

Vorsitz:
Richter am Sozialgericht

Vertretung: D. Vorsitzende der
16. Kammer

Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitssuchende (AS)

- mit den Endziffern 05, 25, 45, 65, 75 und 85, soweit sie ab dem 01.01.2016 eingegangen sind

44. Kammer

Vorsitz:
Richter am Sozialgericht

Vertretung: D. Vorsitzende der
7. Kammer

1. Die Streitverfahren aus der Krankenversicherung und dem Lohn- bzw. Entgeltfortzahlungsgesetz.
Die Streitverfahren, welche nur die Versicherungspflicht, Versicherungsberechtigung oder die Beitragseinzahlung betreffen, sofern es sich um die Zugehörigkeit zu mehreren Versicherungsträgern zugleich handelt.
Die Streitverfahren in Angelegenheiten Gesetzes über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten (**KR**)

- mit den Endziffern 5 und 8
- mit der Endziffer 3, soweit sie bis zum 30.09.2018 eingegangen sind
- mit den Aktenzeichen

S 44 KR 279/15

S 44 KR 149/16

2. Die Streitigkeiten in Anfrageverfahren nach § 7a SGB IV sowie in Prüfungsverfahren nach §§ 28p und 28q SGB IV (**BA**)

- mit den Endziffern 5 und 8
- mit der Endziffer 3, soweit sie bis zum 30.09.2018 eingegangen sind

45. Kammer

Vorsitz:
Direktor des Sozialgerichts

Vertretung: D. Vorsitzende
der 27. Kammer

Erinnerungen (SF ... E) gegen

- a) Gebührenfeststellungen der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle nach § 189 Abs. 2 SGG
 - b) Kostenfestsetzungsbeschlüsse nach § 197 Abs. 2 SGG und § 11 RVG
 - c) Festsetzungen von Kostenerstattung aus der Landeskasse an im Wege der Prozesskostenhilfe bestellte besondere Vertreter und Rechtsanwälte
 - d) Kostenansätze der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle nach § 197a SGG i.V.m. §§ 4, 5 GKG a.F. bzw. §§ 19, 66 GKG n.F.
- mit den Endziffern 6 bis 0
- mit den Endziffern 1 bis 5, soweit sie ab dem 01.01.2018 eingegangen sind

II. Ergänzungen

Für Klageverfahren und Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes werden getrennte Verfahrensregister geführt.

Die Eingänge eines Tages sind grundsätzlich in der alphabetischen Reihenfolge der Nachnamen, hilfsweise der Vornamen, der Kläger beziehungsweise Antragsteller zu erfassen. Die Präsidentin des Landessozialgerichts kann hiervon abweichende Regelungen treffen. Sie bestimmt die Einzelheiten der Erfassung, insbesondere für juristische Personen.

III. Vertretungsregelungen

1. Grundsätzliche Vertretungsregelungen

- a) Die Vertretung erfolgt entsprechend der in diesem Geschäftsverteilungsplan jeweils für jede Kammer individuell getroffenen Regelung („Primärvertretung“) und personenbezogen.
- b) ¹Ist die/der nach diesem Geschäftsverteilungsplan zuständige Primärvertreterin/-vertreter verhindert, so ist maßgeblich für die weitere Vertretung die niedrigste Kammerziffer der/des zu Vertretenden. ²Weitere/r Vertreterin/Vertreter ist die/der Vorsitzende mit der nächsthöheren Kammerziffer („Sekundärvertretung“). ³Ist auch diese/dieser verhindert, so ist weitere/r Vertreterin/Vertreter die/der Vorsitzende mit der dann nächsthöheren Kammerziffer und so fort.
- c) Hat die/der weitere Vertreterin/Vertreter im Sinne der Ziffer III.1.b) zeitgleich auch eine Vertretung höherer Priorität (z. B. neben einer „Sekundärvertretung“ auch eine „Primärvertretung“) wahrzunehmen, so ist – wie im Fall der Verhinderung – nicht sie/er, sondern die/der Vorsitzende mit der dann nächsthöheren Kammerziffer weitere/r Vertreterin/Vertreter.
- d) Die nächsthöhere Kammer nach der Kammer mit der höchsten Kammerziffer ist die 1. Kammer (Vertretungsringprinzip).
- e) Haben alle Kammervorsitzenden zeitgleich auch eine Vertretung höherer Priorität wahrzunehmen, so ist weitere/r Vertreterin/Vertreter die/der erste nicht verhinderte Vorsitzende in der für die/den zu Vertretenden nach Maßgabe der Ziffer III.1.b) geltenden Reihenfolge.

2. Vertretungsregelung bei Ausschließung oder rechtskräftiger Ablehnung d. Kammervorsitzenden

- a) ¹Die Vertretung erfolgt kammerbezogen. ²Zuständig ist der/die Vorsitzende der nächsthöheren Kammer desselben Sachgebiets.
- b) Die nächsthöhere Kammer nach der höchsten Kammer ist die erste Kammer (Ringprinzip).
- c) Ist eine weitere Kammer mit dem Sachgebiet nicht betraut, bleibt es bei der grundsätzlichen Vertretungsregelung.

IV. Besondere Zuständigkeiten

1) unbesetzt

2) Für Erstattungsstreitigkeiten zwischen Sozialleistungsträgern ist die Kammer zuständig, die über die Streitverfahren gegen den beklagten Sozialleistungsträger zu entscheiden hat.

3) ¹Die Zuständigkeit für Angelegenheiten des einstweiligen Rechtsschutzes, bei denen noch kein Klagverfahren anhängig ist, bestimmt sich nach den für Klagverfahren geltenden Endziffern/Endzeichen, soweit keine besondere Regelung getroffen ist. ²Die Eintragung erfolgt unverzüglich in der Reihenfolge des zeitlichen Eingangs bei Gericht. ³Zeitgleiche Eingänge werden unverzüglich entsprechend § 17 Abs. 4 Satz 1 AktO eingetragen. ⁴Im Übrigen gilt Folgendes, soweit keine besondere Regelung getroffen ist: ⁵Die Zuständigkeit für Angelegenheiten des einstweiligen Rechtsschutzes und Nebenverfahren, bei denen ein Klageverfahren anhängig ist, bestimmt sich nach der Zuständigkeit für das Klageverfahren. ⁶Diese Regelung geht derjenigen in Ziffer IV. 7) Satz 1 vor. ⁷Die Zuständigkeit für Klageverfahren, bei denen ein Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes oder ein Nebenverfahren anhängig ist, bestimmt sich nach der Zuständigkeit des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens oder des Nebenverfahrens.

4) Für Verfahren aus dem Gebiet der Rentenversicherung (R):

¹Wird bei Streitverfahren aus dem Gebiet der Rentenversicherung (R) von derselben Aktivpartei sowohl ein Verfahren betreffend die Gewährung von Leistungen zur Teilhabe als auch ein Verfahren betreffend die Gewährung einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit anhängig, so ist diejenige Kammer für beide Verfahren zuständig, bei der das erste Verfahren eingegangen ist. ²Bei gleichzeitigem Klageingang entscheidet die niedrigere Endziffer über die Zuständigkeit für beide Verfahren.

5) Für Verfahren aus dem Gebiet der Pflegeversicherung (P) und der Krankenversicherung (KR):

Betrifft ein Streitverfahren die Beitragspflicht zur gesetzlichen Pflegeversicherung, so ist die für die Beitragspflicht zur Krankenversicherung zuständige Kammer auch für dieses Verfahren zuständig.

¹Betrifft ein Streitverfahren ein doppelfunktionales Hilfsmittel im Sinne des § 40 Abs. 5 SGB XI, so ist für das Streitverfahren die Kammer für Angelegenheiten der Pflegeversicherung zuständig. ²Sofern der Bescheid von einer Krankenkasse erlassen worden ist, ist die zuständige Kammer für Angelegenheiten der Krankenversicherung zuständig.

6) Für Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes (SO, AY), der Grundsicherung für Arbeitssuchende (AS), der Arbeitslosenversicherung einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit - ohne Kindergeldsachen (AL) sowie der gesetzlichen Unfallversicherung (U):

¹Kommen zu einem bereits anhängigen Verfahren im selben Sachgebiet weitere Verfahren derselben Aktivpartei – bei mehreren Aktivparteien einer Aktivpartei – hinzu, so wird auch das neue Verfahren der bisher zuständigen Kammer zugeteilt und mit der nächsten für diese Kammer freien Endziffer (0 – 9; bei AS-Verfahren zweistelligen Endziffer 00 – 99) eingetragen. ²Abs. 1 Satz 1 gilt auch in den Fällen, in denen eine Aktivpartei im Rahmen einer subjektiven Klaghäufung mit anderen Aktivbeteilig-

ten zusammen Ansprüche geltend macht oder gemacht hat. ³Sind mehrere Verfahren anhängig, so ist die Kammer mit dem ältesten anhängigen und nicht nach der Aktenordnung für die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit – AktO-SG – ausgetragenen Verfahren zuständig. ⁴Abs. 1 Satz 3 gilt auch in den zuvor genannten Fällen der subjektiven Klaghäufung. ⁵Abs. 1 Sätze 1 bis 4 gilt nicht für Angelegenheiten der gesetzlichen Unfallversicherung (U), in denen die Aktivpartei eine Juristische Person ist.

¹Bei Änderung der Zuteilung von Endziffern (0 – 9 bzw. 00 – 99) auf Grund neuer Geschäftsverteilung ist für alle anhängigen Verfahren die Kammer mit dem ältesten anhängigen und nicht nach der AktO-SG ausgetragenen Verfahren zuständig. ²Abs. 2 Satz 1 gilt auch für nach der AktO-SG ausgetragene Verfahren, die wieder eingetragen werden, wenn die Kammer noch mit dieser Sachart befasst ist.

SO und AY gelten als ein Rechtsgebiet.

¹Ist ein Verfahren in einer AS-Kammer anhängig, so werden Verfahren von Personen, die nach Auffassung wenigstens eines Beteiligten zur Bedarfsgemeinschaft oder einer Haushaltsgemeinschaft gehören oder zu irgendeinem Zeitpunkt des streitgegenständlichen Zeitraums gehört haben, der zuerst angegangenen Kammer zugeordnet; dies gilt auch in Fällen einer bestrittenen Gemeinschaft.

²Sind trotz ordnungsgemäßer Zuteilung Verfahren in verschiedenen Kammern anhängig, ist das neue Verfahren der Kammer mit dem ältesten Verfahren zuzuteilen.

- 7) ¹In Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes werden die auf die zuständige Kammer entfallenden Endziffern im Verfahrensregister nicht vergeben, wenn d. Vorsitzende für mindestens fünf Arbeitstage vorhersehbar abwesend ist (z. B. bewilligter Urlaub, Fortbildung oder sonstige Dienstbefreiung, Arbeitsunfähigkeit ab Eingang der AU-Bescheinigung). ²Die auf die originär zuständige Kammer entfallenden Endziffern werden in diesem Fall im Verfahrensregister mit dem Wort „Leerstelle“ gekennzeichnet. ³Im Falle der Verhinderung aller für das jeweilige Sachgebiet zuständigen Kammervorsitzenden gelten Sätze 1 und 2 nicht. ⁴Die in Ziffer 6) geregelte Zuständigkeit nach Sachzusammenhang gilt nicht für die in Satz 1 genannten Endziffern.

Die Vorsitzenden der 32. und der 36. Kammer gelten als abwesend im Sinne des vorherigen Absatzes, das heißt, diesen Kammern werden im Verfahrensregister keine Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes mit den auf diese Kammern entfallenden Endziffern eingetragen, soweit nicht Ziffer 3) Satz 6 zur Anwendung kommt.

- 8) Die Kammerzuständigkeit für abgetrennte Verfahren folgt der Kammerzuständigkeit für das Ursprungsverfahren.

¹Für Wiederaufnahmeverfahren und Verfahrensförderungen aus sonstigen Gründen, für Streitigkeiten über die Wirksamkeit von Anerkenntnissen und Klagrücknahmen, für Streitigkeiten über die Wirksamkeit oder die Auslegung eines Prozessvergleichs, für Verfahren wegen Anordnung und Festsetzung eines Zwangsgeldes gemäß § 201 SGG, für Kostengrundentscheidungen gemäß §§ 193 Abs. 1 und 197a SGG und Entscheidungen über die Höhe des Streitwertes nach dem Gerichtskostengesetz - GKG wird die Kammer zuständig, die am Tag der Abschlussverfügung für das Ursprungsverfahren zuständig gewesen ist. ²Sofern diese Kammer nicht mehr für das jeweilige Sachgebiet zuständig ist, bestimmt sich die Kammerzuständigkeit wie bei Neueingängen; abweichend davon wird in Angelegenheiten des Vertragsarztrechts und der Vertragsärzte sowie der Psychotherapeuten (KA) die 2. Kammer zuständig. ³Satz 1 gilt auch für PKH-Überprüfungen. ⁴Ist die Kammer unbesetzt, so wird die 11. Kammer zuständig.

- 9) Für Angelegenheiten des Vertragsarztrechts und der Vertragsärzte sowie der Psychotherapeuten (KA)

¹Gehen aus einem Verfahren (Ursprungsverfahren) durch Auftrennung nach Streitgegenständen weitere Verfahren derselben Aktivpartei – bei mehreren Aktivparteien einer Aktivpartei – hervor (Folgeverfahren), so werden auch die Folgeverfahren der bisher zuständigen Kammer zugeteilt und mit der nächsten für diese Kammer freien Endziffer (0 – 9) eingetragen. ²Abs. 1 Satz 1 gilt auch in den Fällen, in denen eine Aktivpartei im Rahmen einer subjektiven Klaghäufung mit anderen Aktivbeteiligten zusammen Ansprüche geltend macht oder gemacht hat.

¹Bei Änderung der Zuteilung von Endziffern (0 – 9) auf Grund neuer Geschäftsverteilung ist für Folgeverfahren im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 die Kammer zuständig, die für das Ursprungsverfahren oder – wenn dieses nicht mehr anhängig ist – für das älteste noch anhängige und nicht nach der AktO-SG ausgetragene Folgeverfahren zuständig ist. ²Abs. 2 Satz 1 gilt auch für nach der AktO-SG ausgetragene Verfahren, die wieder eingetragen werden, wenn die Kammer noch mit dieser Sachart befasst ist.

- 10) Die Zuständigkeit für Prozesskostenhilfersuchen (§ 73a SGG in Verbindung mit §§ 114 ff. Zivilprozessordnung - ZPO) richtet sich nach der Zuständigkeit für das Hauptsacheverfahren, auch wenn ein solches nicht anhängig ist.

- 11) ¹Die Kammer, die für das Prozesskostenhilfersuchen zuständig geworden ist, wird auch für das anschließende Hauptsacheverfahren zuständig. ²Dieses erhält das für die Kammer nächste freie Aktenzeichen.

- 12) Für die Erledigung von Rechtshilfersuchen (§§ 5, 205 SGG) und Anträgen auf Sicherung des Beweises (§ 76 SGG) ist die Kammer zuständig, in deren Zuständigkeit das Hauptsacheverfahren fallen würde, wenn es beim Sozialgericht Kiel anhängig wäre.

- 13) Für Vernehmungs- und Amtshilfersuchen gilt Ziffer IV. 12) entsprechend.

- 14) ¹Für Anträge auf gerichtliche Festsetzung der Entschädigung der Beteiligten bei Anordnung des persönlichen Erscheinens (§ 191 SGG) sowie der Zeuginnen, Zeugen und Sachverständigen und der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter (§4 JVEG) ist die Kammer zuständig, aus deren Maßnahme der Entschädigungsanspruch hergeleitet wird. ²Dies gilt auch für nachfolgende Erinnerungen.

- 15) ¹Eine kammerübergreifende Verbindung setzt die Zustimmung beider Kammervorsitzenden voraus.

V. Gütliche Streitbeilegung

Zur Güterichterin im Sinne des § 202 SGG i.V.m. § 278 Abs. 5 ZPO werden Richterinnen am Sozialgericht Thomsen und Richterinnen am Sozialgericht Körner bestimmt.

Die Güterichterinnen führen mit ihrer Zustimmung auch die von den Sozialgerichten Itzehoe, Lübeck und Schleswig und vom Landessozialgericht Schleswig-Holstein an einen nach § 202 SGG i.V.m. § 278 Abs. 5 ZPO für die Durchführung eines Güteverfahrens bestimmten Güterichter verwiesene Verfahren durch.

Die Verteilung der Geschäfte erfolgt durch die Koordinierungsstelle bei dem Sozialgericht Lübeck unter Berücksichtigung der Wünsche der Beteiligten.

Ein an einen Güterichter verwiesenes Verfahren gilt im Sinne der Folgeverfahrensregelung als weiterhin in der verweisenden Kammer anhängig.

VI. Zuteilung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zu den Kammern und Festlegung der Reihenfolge ihrer Heranziehung zu den Sitzungen

- 1) Die ehrenamtlichen Richter/innen werden den Kammern gemäß der Liste der ehrenamtlichen Richter/innen zugeteilt.
- 2) Maßgebend für die Heranziehung ist jeweils das Datum der ersten Ladungsverfügung des/der Vorsitzenden für die Beteiligten (§ 110 SGG), auch wenn von mehreren für eine Sitzung bestimmten Sachen eine vorweg geladen wird.
- 3) ¹Ist ein/e ehrenamtliche/r Richter/in verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen oder wird eine bereits geladene Sitzung aufgehoben oder auf einen anderen Tag verlegt und war der/die ehrenamtliche Richter/in bereits geladen, so gilt er/sie für die weitere Ausschöpfung der Liste als herangezogen. ²Für ihn/sie ist der/die für eine spätere Sitzung noch nicht geladene, listennächste ehrenamtliche Richter/in heranzuziehen.

Ist ein/e ehrenamtliche/r Richter/in an einem Sitzungstag lediglich in einzelnen Streitverfahren verhindert, so gilt sie/er als für den gesamten Sitzungstag verhindert.

- 4) ¹Sind alle ehrenamtlichen Richter/innen einer Kammer für Angelegenheiten der Sozialversicherung verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so werden sie von den ehrenamtlichen Richtern/innen vertreten, die dem der Nummernfolge nach nächsten Kammer für Angelegenheiten der Sozialversicherung zugeteilt sind. ²Entsprechendes gilt für die ehrenamtlichen Richter/innen einer Kammer für Angelegenheiten des Entschädigungs-/Schwerbehinderten-/Behindertenrechts.

Sind alle der 13. Kammer zugeteilten ehrenamtlichen Richter/innen aus dem Kreis der Vertreter der Krankenkassen verhindert, so werden sie von den der 2. und 16. Kammer zugeteilten ehrenamtlichen Richter/innen aus dem Kreis der Krankenkassen vertreten.

¹In diesen Fällen ist der/die nach der Reihenfolge der Liste zu einer Sitzung heranzuziehende ehrenamtliche Richter/in zu laden. ²Im Übrigen gelten die Ziffern 1), 2) und 3) entsprechend. ³Die Heranziehung eines/einer ehrenamtlichen Richters/Richterin als Vertreter/in zu einer anderen Kammer bleibt ohne Einfluss auf seine/ihre Heranziehung zu den Sitzungen in der Kammer, dem er/sie zugeteilt ist.

¹Wird aus besonderen Gründen von der Reihenfolge abgewichen (§ 6 Ziffer 1 Satz 2 SGG), so tritt durch die Heranziehung des/der ehrenamtlichen Richters/Richterin keine Unterbrechung in der weiteren Ausschöpfung der Liste ein. ²In derartigen Fällen sind die Gründe aktenkundig zu machen.